



## **Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB)**

### **1. Aufgaben/Leistungen**

Der/die Auftragnehmer/in erbringt die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen gemäß den Vorgaben und Bedingungen der Leistungsbeschreibung.

Der/die Auftragnehmer/in führt die ihm/ihr obliegenden Arbeiten eigenverantwortlich aus.

Er/sie hat in Erfüllung dieses Vertrages den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und die eigenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu verwerten.

Der/die Auftragnehmer/in ist nicht befugt, im Namen der PTB oder der deutschen Seite Absichtserklärungen, Vereinbarungen oder Zusagen für deutsche Leistungen innerhalb des Vorhabens abzugeben, es sei denn, er/sie wurde damit ausdrücklich beauftragt.

Es dürfen seitens des/r Auftragnehmers/in Auskünfte über den Stand der Projektmittel grundsätzlich nicht gegeben werden.

In politischen und innerstaatlichen Angelegenheiten ist strengste Zurückhaltung zu wahren.

### **2. Durchführung und Zeiten**

**Der/die Auftragnehmer/in sorgt für alle Arbeitsmittel selbst.**

Die Beschaffung aller erforderlichen Reisedokumente (z.B. Visa, Fahrkarten, etc.) wird vom/von der Auftragnehmer/in erledigt. Dabei sind die kostengünstigsten Angebote zu nutzen. Die Flugtickets werden nur in Ausnahmefällen vom Auftraggeber gestellt.

Die rechtzeitige Durchführung eventuell notwendiger ärztlicher Untersuchungen (einschließlich Impfungen) sowie die strikte Einhaltung der Prophylaxe-Maßnahmen obliegt dem/r Auftragnehmer/in.

Der/die Auftragnehmer/in hat sich selbst zu vergewissern, dass für den geplanten Auslandsaufenthalt angemessener Krankenversicherungsschutz gewährt wird.

Etwaige Zusatzversicherungen (Unfall, Krankheit, Rücktransport bei Erkrankungen, Sachversicherungen etc.) sind vom/von der Auftragnehmer/in auf eigene Kosten abzuschließen.

Die Vergabe von Leistungen an Dritte durch den/die Auftragnehmer/in bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Etwaige mit der Unterbeauftragung im Zusammenhang stehende Verzögerungen im Projekt oder entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Auftragnehmers/in.

Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die/den schriftlich zu erstellenden Bericht/e fristgemäß abzuliefern. Sollte/n der/die Bericht/e nicht innerhalb von vier Wochen nach

Fristablauf eingegangen sein, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung um 10 % zu kürzen.

Der/die Auftragnehmer/in überträgt die Nutzungsrechte an dem/den Bericht/en und an sonstigen Ergebnissen, die im Rahmen dieses Vertrages erarbeitet werden, auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber behält sich unter anderem vor, den/die Bericht/e und sonstige Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zugänglich zu machen und für seine weiteren Arbeiten zu verwenden.

### **3. Vergütung / Kostenerstattung / Zahlungsmodalitäten**

Die Vergütung wird nach Erbringung der Leistung und Abnahme des schriftlichen Berichts durch den Auftraggeber fällig. Die Zahlung der Vergütung und sonstigen Auslagen erfolgt 30 Tage nach Abnahme des/der Berichts/e durch den Auftraggeber und dem Eingang einer prüffähigen Rechnung, aufgeschlüsselt nach den geleisteten Fachtagen und Pauschalen.

Damit sind sämtliche Kosten des/der Auftragnehmers/in mit Ausnahme der Reisekosten und, wenn vereinbart, pauschal zu erstattender Auslagen abgegolten. Das gilt insbesondere auch für vom/n der Auftragnehmer/in zu entrichtende Steuern. Für die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen und eventuell sonstiger ihn/sie betreffender Bestimmungen ist der/die Auftragnehmer/in verantwortlich. Er/sie sorgt selbst für die Entrichtung fälliger Abgaben.

Die notwendigen Inlands- und Auslandsreisekosten sowie Reisenebenkosten werden analog zum Bundesreisekostengesetz (BRKG) gegen Vorlage der Belege (Hotelrechnungen, Bahnkarten, usw.) zuzüglich der für den/die Auftragnehmer/in gültigen Umsatzsteuer, sofern diese/r steuerpflichtig ist, abgerechnet. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich mit dem Vordruck „Reisekostenabrechnung“ beim Auftraggeber einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Reise. Die Zahlung der Reisekosten erfolgt nach Berechnung der Reisekosten auf Basis des vorgelegten Vordrucks „Reisekostenabrechnung“. **Bei Flugreisen wird die niedrigste Buchungsklasse (Economy Tarif) erstattet.**

**Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, bemisst sich die Reisekostenvergütung so, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Beträgt der private Anteil an der Reise mehr als fünf Arbeitstage, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten im Rahmen der Reisekostenvergütung berücksichtigt. Es ist zwingend ein Vergleichspreis zum Zeitpunkt der Buchung des tatsächlichen Reisewegs für die rein dienstlich notwendige Hin- und Rückreise beizulegen.**

Jede private Nutzung von Leistungen, die der Reisende aus Anlass der durch den Auftraggeber veranlassten Reise erhält (z.B. Rabatte, Boni, Gutschriften etc), ist ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 BRKG analog).

### **4. Kündigung**

1) Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur vollständigen Erfüllung der vom/von der Auftragnehmer/in übernommenen Aufgaben jederzeit kündigen.

2) Kündigt der Auftraggeber aus einem vom/von der Auftragnehmer/in nicht zu vertretenden Grund, so ist der/die Auftragnehmer/in berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er/sie muss sich jedoch die ersparten oder ersparbaren Aufwendungen sowie dasjenige anrechnen lassen, was er/sie infolge der Aufhebung des Vertrages durch anderweitige Verwendung seiner/ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

3) Kündigt der Auftraggeber aus einem vom/von der Auftragnehmer/in zu vertretenden Grund, werden die bis dahin erbrachten Leistungen des/der Auftragnehmers/in anteilig vergütet, sofern sie als Teilleistung für das o. g. Vorhaben des Auftraggebers Verwendung finden. Die Vergütungspflicht besteht nicht, sofern die Kündigung vom Auftraggeber aufgrund wissentlich falscher Erklärungen des/der Auftragnehmers/in ausgesprochen wird. Diese Vergütungspflicht des Auftraggebers besteht ferner nicht, falls der Auftraggeber zur Vorhabensabwicklung eine/n andere/n Auftragnehmer/in beauftragen muss und diese/r aus sachlichen Gründen die vom/von der Auftragnehmer/in anteilig erbrachten Leistungen erneut erbringen muss.

4) Der Auftraggeber und der/die Auftragnehmer/in sind zur schriftlichen Kündigung der vorstehenden Vereinbarung berechtigt, falls die Erbringung der dem/r Auftragnehmer/in obliegenden Leistungen infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt am Leistungsort erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Höhere Gewalt liegt vor bei Feuer, Flut, Erdbeben, Krieg, Epidemien, militärischen Aktionen jeder Art, Blockaden, Verfügungen der Föderalen oder örtlichen Staatsorgane oder Änderungen der Gesetzgebung, die die Vertragserfüllung verhindern und die vor dem Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren oder durch angemessene Mittel bei ihrem Eintritt nicht abgewendet werden konnten. Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern die vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen werden können.

5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 4 hat der/die Auftragnehmer/in in dem Umfang Anspruch auf eine anteilige Vergütung, in dem von ihm/ihr bereits verwertbare Leistungen erbracht worden sind.

6) Die Regelungen aus den Absätzen 2, 3 und 5 gelten in den jeweiligen Fällen entsprechend für Aufwendungen des/r Auftragnehmers/in.

## **5. Verschwiegenheit**

Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet über alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren; es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

## **6. Haftung**

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Körper- und/oder Sachschäden, die dem/der Auftragnehmer/in im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehen, soweit ein solcher Haftungsausschluss wirksam vereinbart werden kann und soweit die Schäden nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Auftraggebers oder seiner Beschäftigten beruhen.

## **7. Sonstige Verpflichtungen des Auftragnehmers**

Wenn im Rahmen dieses Vertrages ein Aufenthalt auf dem Gelände des Auftraggebers erforderlich ist, verpflichtet sich der/die Auftragnehmer/in, auch über sämtliche dienstliche Angelegenheiten des Auftraggebers, die nicht den Inhalt dieses Vertrages betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages. Dienstliche Schriftstücke, Datenträger, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen über Vorgänge etc., die nicht für die Vertragserfüllung erforderlich sind, werden spätestens bei Beendigung des Aufenthaltes unaufgefordert zurückgeben.

Weiterhin sind bei einem Aufenthalt auf dem Gelände des Auftraggebers alle durch Gesetz, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder Regelungen des Auftraggebers geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Für etwaige Versicherungen hat der/die Auftragnehmer/in selbst zu sorgen.

Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern

- über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
- er/sie sich in Liquidation befindet;
- er/sie seiner/ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist;
- er/sie nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist oder
- er/sie eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine/ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Dem/der Auftragnehmer/in ist bekannt, dass eine unterlassene bzw. wissentlich falsche Erklärung den Auftraggeber zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages und zum Ausschluss des/r Auftragnehmers/in von künftigen Vergabeverfahren berechtigt.

## **8. Sonstige Vereinbarungen**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B) und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind Bestandteil dieses Vergabeverfahrens und finden neben diesen Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB) Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können auf Wunsch zugesandt bzw. im Internet unter <http://einkauf.ptb.de> abgerufen werden.

Änderungen und Ergänzungen in diesem Vergabeverfahren bedürfen der Schriftform.